

Neustadt-
Dresden,
Markt, Nr. 2,
in der Ver-
lags-Expedi-
tion zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis für
das Vierteljahr
12½ Rgr. Zu
beziehen durch
alle Post-An-
stalten.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redacteur: Friedrich Walther.

Berlag von Heinrich und Walther.

Politische Weltschau.

Deutschland. In der deutschen Angelegenheit, deren hohe Bedeutung gegenwärtig alle Gemüther erfüllt, bringt uns die letzte Woche zwei sich gegenüber stehende politische Thatsachen von großer Wichtigkeit; die eine ist der Beschluß der Nationalversammlung über das Verfassungswerk, welcher deren volle und unverkürzte Rechtsbeständigkeit ausspricht, die andere ist eine Note des Cabinets zu Olmütz, der entschiedene Ausdruck der dort noch immer geltenden Metternich'schen Politik, welche dem deutschen Volkswillen feind und verächtlich entgegentritt. In der Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 11. April erstattete zuerst Präsident Simson Bericht über die Sendung der Kaiserdeputation nach Berlin, und es wird das Verhalten der Deputirten und namentlich die von ihnen an das preussische Ministerium erlassene Erklärung von der Versammlung beifällig aufgenommen. Hierauf folgte die Verlesung einer großen Anzahl von Anträgen, welche sich insgesammt auf die in der Verfassungsfrage zu ergreifenden Maßregeln bezogen und nacheinander zur Abstimmung gelangten. Schon bei Beginn der Sitzung hatte der provisorische Reichsministerpräsident von Gagern unter lebhaftem Beifall der Anwesenden die Erklärung abgegeben, daß er, wie früher, so auch noch heute von der Ueberzeugung durchdrungen sei, daß in der Reichsverfassung nichts geändert werden dürfe, außer auf dem Wege, welchen die Verfassung selbst vorschreibe; in ähnlichem Sinne sprachen sich noch mehrere Redner aus, während andere die Oberhauptsfrage durch die Antwort des Königs von Preußen als beseitigt betrachteten und Anträge auf sofortige Abänderung der betreffenden Verfassungsparagraphen (§§. 68 bis 84) stellten. Die erstere Ansicht gewann jedoch die Oberhand. „Die Gefahr ist groß,“ äußerten sich u. A. die verschiedenen Redner, „halten wir darum fest an der Souveränität der Nation; dann werden alle Parteien ihre Spaltungen vergessen und zustimmen, dieß wird zurückwirken auf das Volk. Wir sind es uns selbst schuldig, schon heute in dieser Versammlung feierlich auszusprechen, daß wir an der Verfassung unabänderlich festhalten; wir müssen es aussprechen, damit es als Warnung vernommen werde, wenn etwa der Wahnsinn der Hofspartei sich einreden sollte, eine neue Revolution würde zu bewegen sein, gleich der ersten vor den Thronen stehen zu bleiben. Der Umsturz droht jetzt von oben und diesem gemeinsamen Feinde müssen sich alle Parteien kräftig entgegenstellen, indem sie an der von der Nationalvertretung festgestellten Verfassung festhalten. Aber zur Verfassung stehen, heißt nicht, die Verfassung für endgültig zu erklären, und dann nach Hause gehen und Alles dem Schicksale zu überlassen. Mit Ehren zur Verfassung stehen, heißt vielmehr, hier zusammenzubleiben und in geschlossenen Reihen Stand zu halten; es kann nur noch einen Unterschied der Parteien geben: zwischen denen, die Alles, selbst ihre Existenz, an das Wohl des Vaterlandes setzen wollen, und denen, die es nicht wollen. Aus den trübem Gewässern der vormärzlichen Diplomatie steigen Rebel auf; gelingt es, sie zu zerstreuen, dann werden wir wie-

Elfter Jahrgang. II. Quartal.

der blauen Himmel und schönes Wetter haben. Zieht sich aber ein Gewitter zusammen, dann wird es vor Allem den Thurm der Paulskirche bedrohen. Darum sorgen Sie für einen Blitzableiter, wodurch der Strahl von uns ab und auf die sichtbaren Häupter der Schuldigen gelenkt werde.“ — Nachdem die Discussion geschlossen, wurde folgender Antrag mit 276 gegen 159 Stimmen zum Beschlusse erhoben: „Die Nationalversammlung, veranlaßt durch den Inhalt des Berichts der nach Berlin entsendeten Deputation, erklärt 1) feierlich im Angesicht der deutschen Nation, daß sie an der nach der zweiten Lesung beschlossenen und verkündigten Verfassung und dem Wahlgeseß unwandelbar festhält; sie verweist 2) den Bericht der Deputation an einen Ausschuß von 30 Mitgliedern zur schleunigen Berichterstattung und zur Vorbereitung der Maßregeln, welche zur Durchführung der unter 1. verkündigten Erklärung nöthig erscheinen.“ Der in diesem Beschlusse erwähnte Bericht sollte wo möglich bis zum 18. April erstattet sein und auf die Tagesordnung gebracht werden. — Wenden wir uns nun zu der oben erwähnten österreichischen Note, welche als Antwort auf die preussische Circularnote vom 3. April (s. Nr. 15) erfolgt ist, so zeigt schon deren Ton zur Genüge, was Deutschland von der österreichischen Politik zu erwarten hat. Das Actenstück beginnt damit, daß es den „deutschen Bund“ noch als factisch bestehend ansieht und ein Vorschreiten auf dem von Preußen vorgeschlagenen Wege im Voraus ablehnt. Die Nationalversammlung, nur berufen mit den Fürsten das Verfassungswerk zu Stande zu bringen, habe ihrer „gesetzlichen“ Thätigkeit selbst ein Ziel gesetzt, indem sie das Werk für vollendet erklärt und die beschlossene Verfassung vollzogen und als Gesetz publicirt, auch ohne Vollmacht einen Erbkaiser gewählt habe. Sei schon dieses Verfahren der Nationalversammlung ungesetzlich, so wäre diese selbst noch weiter gegangen, indem sie beschlossen, zusammenzubleiben, bis der neue Reichstag einberufen worden. Deshalb seien die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht anzuerkennen, überhaupt bestche die Nationalversammlung für Oesterreich nicht mehr, und es könne deshalb von einer Vereinbarung mit derselben keine Rede sein. Der Kaiser habe den Erzherzog-Reichsverweser dringend aufgefordert, sein Amt so lange fortzuführen, bis auf gesetzlichem Wege Vorsorge für die Leitung der deutschen Angelegenheiten getroffen sein werde; sollte sich der Erzherzog dazu nicht bewegen lassen, so müsse Oesterreich gegen Uebernahme dieser Leitung Seiten einer einzelnen deutschen Regierung im Voraus entschiedenen Protest einlegen, denn nimmer werde sich der Kaiser einer von einem andern deutschen Fürsten ausgeübten Centralgewalt unterordnen. Aus diesen Gründen könne von der Absendung eines Bevollmächtigten zu den von Preußen beabsichtigten Verhandlungen keine Rede sein, es müsse vielmehr gegen alle und jede aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Beschlüsse Protest einlegen etc. Geändert wird durch diese Note in dem Verhältnisse Oesterreichs zur Nationalversammlung eigentlich nichts, denn das österreichische Cabinet hat die Beschlüsse derselben niemals geachtet und le-

nen derselben vollzogen; aber die Note hat mindestens das Verdienst, mit der Sprache gerade herauszugehen, wir wissen nun woran wir sind, nachdem es die österreichische Politik in ihren früheren Noten lange genug versucht hat, durch diplomatische Schlangenwindungen ihre wahren Absichten in der deutschen Verfassungsfrage zu verdecken. Die nächste Folge dieser Note ist denn auch die Abberufung der österreichischen Abgeordneten, welche an einer Versammlung, „die den Boden des Rechts verlassen hat,“ keinen Antheil mehr nehmen sollen; 28 Deputirte sind dieser Weisung gefolgt, die übrigen wollen trotz der Osmüher Verfügung in Frankfurt verbleiben und an den weiteren Verhandlungen der Nationalversammlung Theil nehmen; sie stützten sich darauf, daß sie ihr Mandat vom Volke und nicht vom Ministerium Schwarzenberg erhalten haben. — Mittlerweile haben 28 deutsche Regierungen in einer Gesamtnote an den preussischen Bevollmächtigten zu Frankfurt die Erklärung abgegeben, daß sie nicht nur einverstanden mit der Kaiserwahl seien, sondern, daß sie auch die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung als endgültig anerkennen, in der Erwartung, daß Preußen ein Gleiches thun werde. Die Erklärungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg und Hannover fehlen noch. Die Volksvertretung in Sachsen und Württemberg hat sich bereits für die Rechtsbeständigkeit der deutschen Verfassung ausgesprochen, und hoffentlich wird dieß von den übrigen Kammern auch noch geschehen. Es wird sich dann zeigen, ob der Einzelwille einiger Fürsten sich der Nationalversammlung noch ferner entgegenzustellen wagt. — Die neuesten Zeitungen bringen bereits die verschiedenen Anträge des oben erwähnten Ausschusses, und wir werden hoffentlich über das Resultat der bevorstehenden Berathung in nächster Nummer berichten können.

In Frankfurt a. M., sowie in mehren Orten der Großherzogthümer Hessen und Baden haben zahlreiche Volksversammlungen stattgefunden, welche sich insgesammt für das treue Festhalten an der von der Nationalversammlung beschlossenen, deutschen Reichsverfassung ausgesprochen haben. Auch in der Paulskirche ist eine bemerkenswerthe Aenderung in den Parteistellungen eingetreten; ein großer Theil der Linken, welcher das Erbkaisertum eifrig bekämpft, hat sich mit parlamentarischer Resignation dem Beschlusse der Mehrheit gefügt und hält, obgleich mit dem Erbkaisertum nicht einverstanden, an der Verfassung fest. Die äußerste (republikanische) Linke hat sich dazu nicht zu verstehen vermocht; ihre Zahl ist nicht groß, doch gehen die meisten Oesterreicher und eine nicht geringe Anzahl der Ultramontanen (darunter viele Baiern) mit ihnen Hand in Hand, wenn auch aus ganz entgegengesetzten Beweggründen. Eine Folge des näheren Anschlusses der Parteien ist die Wahl unseres Landmannes, des Abg. Eisenstuck, zum Vicepräsidenten der Nationalversammlung. — Unter den vielfachen Gerüchten, welchen unsere verwickelten Zustände täglich neue Nahrung geben, möge die Angabe nicht unerwähnt bleiben, daß Oesterreich ernstlich auf eine Spaltung zwischen Nord- und Süddeutschland hinarbeitet. Das Osmüher Cabinet soll sich gegen Baiern, Sachsen und Württemberg erboten haben, seine Zollschranken fallen zu lassen, ebenso soll Preußen mit vielen kleinen norddeutschen Staaten Separatverträge abgeschlossen haben. Mag an diesen Gerüchten wahr sein, was da will, so viel steht fest, daß, wie seit dreißig Jahren, auch jetzt die Politik der beiden deutschen Großmächte bemüht ist, Deutschlands Zukunft nach ihrem Sinne zu regeln. Daß dabei das Volk am Schlechtesten weglommt, haben wir schon zur Genüge erlebt. — Als Curiosität wird aus Frankfurt a. M. mitgetheilt, daß die Spielpächter, welche bis jetzt zur Schande Deutschlands gegen hohe Zinsen ihr verderbliches Handwerk treiben durften, 13 Millionen Gulden Entschädigung dafür verlangen, daß ihre Bantken nach dem Beschlusse der Nationalversammlung geschlossen werden sollen. Zuvörderst hat die Centralgewalt kein Geld, um diesen unverschämten An-

sprüchen zu genügen, hoffentlich wird es ihr aber nicht an Kraft fehlen, den Beschluß der Nationalversammlung jenen Glückrittern und ihren hohen Beschützern gegenüber aufrechtzuerhalten.

Vom Kriegsschauplatz in den Herzogthümern erfahren wir, daß die Dänen Lust haben, ihre Niederlage bei Eckernförde zu rächen; es haben sich vor dem dortigen Hasen eine Anzahl Schiffe aufgestellt; doch dürfte der Feind nach der erhaltenen Schlappe nicht so leicht wieder zu einem Angriffe schreiten. Auch sind die Strandbatterien beträchtlich verstärkt worden. Die bei dem Bombardement Gebliebenen, sowie die aufgefischten Gliedmaßen der am 5. April verunglückten Dänen wurden am 8. April feierlich begraben. Von den schönen metallenen Kanonen des in die Luft geflogenen Linienschiffes (s. Nr. 15) sind bereits mehre in dem Hasen aufgefunden worden, und man hofft sie nach und nach alle herauszuholen. Nachdem die Avantgarde der deutschen Truppen bereits am 7. April bis Hadersleben vorgerückt war, hat dieselbe mehre Reconnoiscirungen bis in die Nähe von Kolding vorgenommen, und neuerdings ist die deutsche Vorhut bis nach Christiansfeld, 1½ Meile von der jütländische Grenze, vorgedrungen, so daß man den Einmarsch unserer Truppen in Jütland nächstens erwartet; es fehlt hierzu noch die nöthige Cavalerie, doch sind die sächsische und bairische Reiterei bereits im Vorrücken begriffen, um bei dem Corps des Generals Bonin zur Occupation Jütlands verwendet zu werden. — Das deutsche Hauptquartier ist nach dem Herrngute Kieding (ungefähr in der Mitte zwischen Sonderburg und Apenrade gelegen) verlegt worden. — Seit dem Gefechte bei Ulberup vom 6. April (s. Nr. 15), welches den Dänen 300 Mann gekostet hat, kamen mehre kleine Scharmügel, z. B. bei Evestedt, wo die Dänen zurückgetrieben wurden, vor. Das Augenmerk der deutschen Heerführer mußte sich jedoch, ehe an ein Nachrücken größerer Truppenmassen nach Hadersleben zu denken war, auf die dänischen Streitkräfte richten, welche sich nach dem 6. April auf die Halbinsel Sundewitt zurückzogen, um sich in den berühmten Düppeler Schanzen vor einem Angriffe sicher zu stellen und die militärisch so wichtige Insel Alsen nicht Preis zu geben. Die vorgenommenen starken Reconnoiscirungen gewahrten keinen Feind und bestätigten, daß man den Plan der Dänen errathen habe. Die Erstürmung dieser Schanzen wurde deshalb beschlossen; am 13. April des Nachts begann der glorreiche Kampf, in welchem auch unsere Sachsen zum ersten Mal mitgestritten, und dessen Verlauf die geehrten Leser S. 124 der heutigen Nummer ausführlich geschildert finden. Die Deutschen haben einen glänzenden Sieg errungen, und schon ist die Brückenequipage von Rendsburg über Flensburg nach Düppel gebracht worden, um unter dem Schutze der auf den erkämpften Schanzen aufgestellten deutschen Geschütze den Uebergang nach Alsen zu unternehmen. Wir sehen deshalb einem neuen Kampfe entgegen. In Flensburg sind die Spitäler von verwundeten sächsischen, bairischen und hannoverschen Soldaten überfüllt; auch wurden starke Colonnen gefangener Dänen durch diese Stadt nach Rendsburg transportirt.

Neuere Briefe melden, daß die deutschen Reichstruppen Ordre erhalten haben, auf ihrem Marsche nach Jütland Halt zu machen. Als Grund dieser auffälligen Erscheinung wird eine Erklärung Rußlands bezeichnet, welche das Betreten Jütlands durch Reichstruppen als Kriegserklärung betrachtet. Wahrlich, es wäre eine Schmach, wenn sich das traurige Schauspiel vom vorigen Jahre wiederholen und das Blut unserer deutschen Brüder umsonst vergossen werden sollte, aus Rücksicht auf eine Macht, deren einflußreiche Politik Deutschland noch keinen Segen gebracht hat, und deren Haupt leider gewohnt ist, in den deutschen Diplomaten gehorsame Diener zu finden.

Oesterreich. Im Osmüher Ministerium hat wegen der Annahme oder Nichtannahme der russischen Hülfe eine Ministerkrisis stattgefunden; Stadion und Bach wollten

austräten. Beide bleiben, und die russische Hülfe scheint endlich von der Noth gezwungen angenommen worden zu sein. Der Kaiser selbst soll gar nicht damit einverstanden sein. Ein gewisser Dr. Pipis, der Metternichs rechte Hand war und in alle Kunstmittel, durch welche man die Völker unterdrückt, mehr noch wie Stadion eingeweiht ist, hat die neugeschaffne Stelle eines Unterstaats-Secretairs erhalten, da ersterer den erwachenden Geist der Demokratie allein nicht mehr zu bändigen vermag. Nach einer kurzen Notiz in der offiziellen Wiener Zeitung sollen bis zum 10. Mai drei Reservecorps von je 20,000 bis 25,000 Mann aufgestellt werden. Das erste soll sich auf dem Marchfelde bei Wien, das andere in Untersteiermark und das dritte in Böhmen bei Tabor und Budweis sammeln. Diese Maßnahmen scheinen ziemlich deutlich auf einen Krieg gegen Deutschland zu deuten, bei welchem nun freilich Sachsen einen schlimmen Stand haben würde. Wir glauben uns indes der Hoffnung hingeben zu können, daß inzwischen dem un deutschen und volksfeindlichen Cabinet zu Dlmütz ganz andere Sorgen von Osten her erwachsen werden.

Aus Ungarn lauten die Nachrichten für die Magyaren überaus günstig, und um die Ereignisse der vergangenen Woche nur einigermaßen ausführlich zu beschreiben, würde der Raum dieses Blattes nicht ausreichen; wir müssen uns daher auf einen ganz allgemeinen Umriss beschränken. Die Oesterreicher haben verdientermaßen Niederlage auf Niederlage erlitten, aber die offiziellen Zeitungen in Wien schämen sich nicht, allem sittlichen Gefühle Hohn zu sprechen und diese Niederlagen in Abrede zu stellen. An dieser Reihe von Unglücksfällen ist der Herr Fürst Windischgrätz Schuld, der seinem großen Urahn Wallenstein nur in dem harten und gewaltthätigen Sinne gleicht. Die gänzliche militärische Unfähigkeit des Fürsten hat sich jetzt unbezweifelhaft herausgestellt und seine Aberufung herbeigeführt, was den Ungarn nicht lieb sein wird. An seine Stelle ist der bekannte zeitherige Gouverneur von Wien, Baron Welden, ernannt worden. In desto hellerem Lichte dagegen erscheint die Geschicklichkeit der ungarischen Heerführer, eines Dembinski und Bem. Es stellt sich jetzt heraus, daß den vielen Kreuz- und Duerzügen Dembinski's und seiner Unterfeldherren ein eben so kühner als fein angelegter Plan zu Grunde liegt. Dembinski will die Oesterreicher nicht aus Ungarn hinaus-schlagen, er will das ganze österreichische Heer vernichten und den Belagerungspark bei Komorn wegnehmen. Gelingt das — und es scheint fast schon zum größten Theil gelungen — so rückt ein ungarisches Heer auf Wien, ein anderes auf Dlmütz und ein drittes vielleicht nach Polen. Was nun aber die Kriegsbewegungen anlangt, so hat seit zehn Tagen bei Pesth eine Reihe nicht unbedeutender Gefechte stattgefunden. Wir berichteten vor acht Tagen, daß die Ungarn von Hatvan und Gödöllö, nordöstlich von Buda-Pesth gelegen, siegreich heranrückten und die Oesterreicher bis unter die Mauern Pesth's zurückgeworfen wären. Am ersten Oesterfeiertage standen die Ungarn ganz nahe vor Pesth auf dem sogenannten Rokoczi-Felde, eine historisch denkwürdige Gegend. Der Fürst Windischgrätz hatte sein Hauptquartier in einem schlechten Gasthose, „zum Schwan“ genannt. Die Begeisterung und die Bewegung in der Stadt stieg mit jedem Augenblicke, so daß sie abermals in Belagerungszustand erklärt werden mußte. Nichtsdestoweniger strömten Haufen Neugieriger vor die Stadt hinaus, um die Niederlagen der Oesterreicher in der Nähe zu sehen. Darüber ärgerten sich die Oesterreicher, und in zärtlicher Sorge um das Leben der guten Pesther erließ der k. k. Commissar eine Kundmachung, die also beginnt: „Da viele aus Neugierde sich an die Stellungen des Heeres so nahe wagen, daß sie sich selbst in Gefahr stellen, so wird hiervor ernstlich gewarnt.“ Der erste Oesterfeiertag brachte, wie bei uns, einen schönen sonnenhellen Morgen; durch ein stillschweigendes Uebereinkommen trat für einige Stunden auf beiden Seiten Waffenruhe ein, um

einen ernstern und feierlichen Feldgottesdienst abzuhalten. Man erwartete nun allgemein, daß die Ungarn um so mehr eine Schlacht wagen und in Pesth einrücken würden, da sie den Oesterreichern an Zahl weit überlegen waren. Allein Dembinski rechnete besser; denn abgesehen davon, daß die Oesterreicher durch die Stadt Pesth einen Rückzugsweg hatten, würde der Einmarsch der Ungarn in Pesth unfehlbar das Bombardement der Stadt mit ihren prachtvollen Gebäuden zur Folge gehabt haben, da die Ofener Citadelle auf einem Felsen des rechten Donauufers liegt und nicht sogleich hätte weggenommen werden können. Dembinski täuschte die Herren Oesterreicher vollkommen. Er ließ auf dem Rokoczi-Felde eine Reihe von Scheingefechten ausführen, während der rechte Flügel der Ungarn nördlich bei Pesth vorbei auf Waizen hin sich bewegte und der linke südlich bei Pentele über die Donau auf Stuhlweissenburg zu vorrückte, so daß wenn sich die beiden Flügel vereinigten, die Oesterreicher gefangen waren, wie die Maus in der Falle, indem sie alsdann in dem Winkel eingeschlossen waren, welchen die Donau bei Waizen bildet. Dies scheint nach Allem zu urtheilen den Ungarn fast gelungen zu sein. Die Oesterreicher rückten auf dem rechten Donauufer auf Waizen zu, suchten hier das Centrum der Ungarn zu durchbrechen, was ihnen jedoch nicht gelang, im Gegentheil erstürmten die letztern die Stadt und bereiteten den Oesterreichern eine furchtbare Niederlage, selbst der Feldmarschall-Leutnant Götz, der erst vor Kurzem aus Italien gekommen war, verlor bei dieser Affaire das Leben. Die letzten Nachrichten lassen nun die Ungarn auf der Straße nach Komorn vorgehen und schon bei Gran stehen, was nur einige Meilen von der Festung entfernt ist. Sollten die Ungarn wirklich bis dahin vorgedrungen sein, so wäre das Belagerungsgeschütz vor Komorn sicherlich verloren, da es bei den durch die letzten Regengüsse aufgeweichten Wegen nicht abgeführt werden könnte. Diese Festung ist übrigens auf 2 Jahre mit Proviant versehen, und an eine Aushungerung ist daher eben so wenig zu denken, wie an eine Eroberung derselben.

In Siebenbürgen sind die ungarischen Waffen eben so glücklich gewesen wie im Norden. Bem hat Hermannstadt wirklich besetzt und weder plündern noch irgendwelchen Erzeß begehen lassen. Ein großer Theil der russenfreundlichen Einwohnerschaft ist aber noch vor seinem Einrücken nach Bukarescht entflohen. Nach der Einnahme der Stadt wurde von den Magyaren und Walachen ein Verbrüderungsfest gefeiert, wobei sich beide Treue und den Oesterreichern tödtlichen Haß gelobten. — Die wichtigen Verschanzungen bei St. Thomas, welche im vorigen Jahre die Ungarn vergeblich einzunehmen sich bemühten, sind von dem ungarischen General Perczel durch einen Handstreich, ohne großes Blutvergießen ebenfalls eingenommen worden. Ebenso streifen ungarische Colonnen schon bis nach Galizien und Mähren, so daß sich der Hof in Dlmütz schon nicht mehr ganz sicher fühlt und daran denkt, das Hoflager, wo anders hin zu verlegen. Wie gut auch die Angelegenheiten der Ungarn stehen, wir müssen uns dennoch darauf gefaßt machen, daß sie noch manche Niederlage erleiden werden, bevor das Endziel erreicht ist, zumal nun auch die Russen mit in das Spiel gezogen sind; allein das steht jedenfalls fest, daß es ein vergebliches, ein tollkühnes Unternehmen des österreichischen Cabinets gewesen sein wird, die Selbstständigkeit des Magyarenthums und des Königreichs Ungarn zu vernichten.

Italien. An dem Frieden zwischen Sardinien und Oesterreich wird von den Diplomaten noch herumgearbeitet, die Völker dabei aber nicht um Rath gefragt. Diese haben bloß das Vergnügen, das Geld herzugeben. Am meisten empört die demokratische Partei Piemonts eine geheime Uebereinkunft der betreffenden Regierungen, nach welcher die piemontesische Armee dazu verwendet werden soll, die Republiken Toskana und Rom unterdrücken zu helfen. — Das

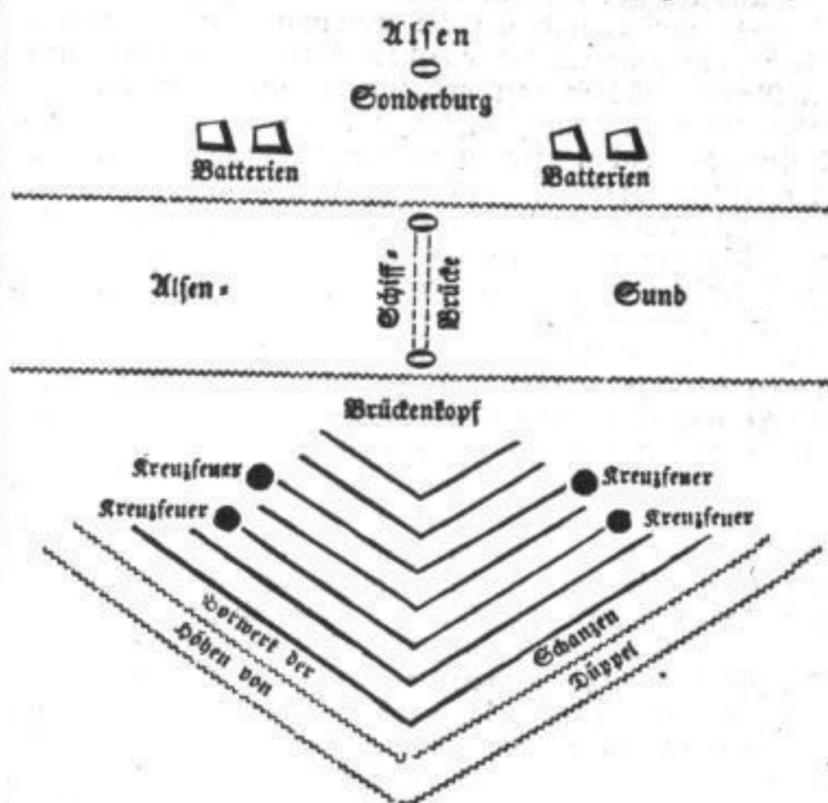
wichtigste Ereigniß dieser Woche in Oberitalien ist die Einnahme von Genua durch den piemontessischen General La Marmora. Genua gehört zum Königreich beider Sardinien, ist einer der größten und festesten Plätze, und durch seine wunderschöne Lage ausgezeichnet. Die Stadt hat 4 Stunden im Umfang und ist mit einer Menge Forts umgeben. Wenn der Hafen frei ist, kann sich die große Stadt ihrer vortrefflichen Befestigung und starken Festungswerke wegen lange halten, wie sich denn 1796 der französische General Massena viele Monate hier gegen die Oesterreicher hielt. Zu Anfange des piemontessischen Feldzugs dieses Jahres war nun der General La Marmora mit 20 000 Piemontesen nach Toskana geschickt worden, um die Oesterreicher am untern Po anzugreifen. Der Waffenstillstand wurde am 25. März geschlossen und La Marmora in Folge dessen aus Toskana zurückgerufen. Inzwischen hatte Genua den Waffenstillstand nicht anerkannt, sich erhoben, bewaffnet, die Forts eingenommen und eine provisorische Regierung eingesetzt. Der auf dem Marsche befindliche La Marmora bekam nun den Befehl, die widerspenstigen Genueser mit Waffengewalt zum Gehorsam zurückzubringen. Am 4. April griff derselbe die Stadt von drei Seiten an, bemächtigte sich durch einen glücklich ausgeführten Ueberfall der Forts und aller Außenwerke. Am 5. April drangen die Soldaten in die Vorstadt St. Teodora bis zum Palast Doria. Eine dreistündige Waffenruhe, die zur Unterhandlung benutzt wurde, gewährte kein Ergebnis, und so begann der Kampf mit erneueter Erbitterung. Die Insurgenten fochten mit dem Muthe der Verzweiflung, bis der General drohte, die Stadt von allen Forts aus bombardiren zu lassen. Da legten sich die Consuln der fremden Mächte in's Mittel und wirkten einen Waffenstillstand von mehren Tagen aus. Als auch der Stadtrath die weiße Fahne aufpflanzte, flüchteten sich die Mitglieder der provisorischen Regierung und die anderen Anführer der Insurrection auf die fremden Schiffe. Es begab sich eine Deputation von 5 Bürgern nach Turin, um eine Amnestie für alle Diejenigen, welche sich der Bewegung angeschlossen haben, von dem Könige zu erbitten. Ueber den weiteren Verlauf der Sache hat man zur Zeit noch keine bestimmten Nachrichten. Ist einem Gerücht zu trauen, so soll es 3000- bis 4000 Lombarden gelungen sein, in die Stadt zu dringen, um den Aufständischen Hülfe zu leisten.

Die Waffenthat der Sachsen und Baiern an den Verschanzungen bei Düppel im Sundewitt.

Vor acht Tagen riefen wir Sieg!-Sieg! Noch ist der Jubel über die Heldenthat bei Eckernförde nicht verstummt und schon schallt uns neuer Siegesruf aus dem Norden des deutschen Vaterlandes entgegen. Sieg! rufen wir und dieß Mal mit noch größerer Begeisterung und Theilnahme als vor acht Tagen, denn unsere Sachsen, unsere Söhne, Brüder oder Väter haben Theil genommen an der rühmlichen Waffenthat bei den Schanzen vor Düppel, an dem Siege, der in diesen Tagen durch die deutschen Sauen verkündet wird. Doch wenden wir uns zu dem ersten Ereigniß selbst, von welchem wir unseren Lesern, soweit es die immer noch unvollständigen Berichte gestatten, ein treues Bild vorzuführen versuchen wollen.

An der Ostseite Schlesiens, nördlich von Eckernförde, liegt die Insel Alsen, von Nordschleswig nur durch einen schmalen Sund (Meerenge) getrennt; der gegenüber befindliche Theil Schlesiens heißt das Sundewitt (die Sundwiese?). Da wo sich die Halbinsel Sundewitt der Insel Alsen am meisten nähert und der Alsenfund an Breite nur einem mäßigen Flusse, vielleicht der Elbe gleicht, liegt die Stadt Sonderburg mit ungefähr 3000 Einwohnern. Sie erhebt sich von dem Ufer aus terrassenförmig und wird durch mehre Batterien nach der Seeseite hin gut vertheidigt. In

früherer Zeit war hier eine fliegende Fähre, die aber schon im vorigen Jahre einer Pontonsbrücke hat weichen müssen, welche über den Sund gelegt wurde, um die Verbindung mit der Insel zu unterhalten. Gegenüber Sonderburg liegt das große Kirchdorf Düppel hart an der Landstraße entlang, welche von Gravenstein aus nach der Alsen Fähre oder jetzt nach der Schiffsbrücke führt. An der Stelle nun, wo letztere im Sundewitt ausmündet, hatten die Dänen eine starke Schanze aufgeworfen und mit Geschütz schweren Kalibers reichlich versehen. In der Sprache der Kriegskunst nennt man eine derartige Verschanzung einen Brückenkopf. Um jedoch diesen Brückenkopf zu decken und um die Landstraße nach Alsen abzusperrern, hatten die Dänen schon im vorigen Jahre mit vielem Zeitaufwande und großer Kraftanstrengung östlich von dem Dorfe Düppel über das vorspringende Stück Land, auf welchem die Brückenschanze liegt, bedeutende Verschanzungen aufgeführt, die in einem weiten Umkreise von See zu See reichen. Um sich eine ungefähre Vorstellung von diesen Verschanzungen zu machen, schalten wir hier einen Plan der Düppeler Schanzen ein, wie ihn die Deutsche Allgemeine Zeitung gebracht hat:



Alle diese Verschanzungen mußten erobert werden, wenn der Krieg mit Erfolg geführt werden sollte, ebenso wie es durchaus nothwendig wird, die Dänen von der Insel Alsen zu vertreiben. Diese Insel nämlich diente im vorigen Jahre den Dänen zur Fuchshöhle, aus welcher sie hervordrachen, um im Sundewitt irgend einen Raubzug auszuführen oder mit Uebermacht eine der vorgeschobenen kleinern Abtheilungen des deutschen Heeres zu überrumpeln und als Gefangene mit fortzuschleppen. Nach verübtem Unheile zogen sie sich dann gewöhnlich unter dem Schutze ihrer Schanzen und Kriegsschiffe nach der Insel zurück, so daß man ihnen im Grunde nicht viel anhaben konnte. Von diesem Alsen aus konnten ferner die Dänen, wenn die deutschen Truppen nach Norden hinausrückten, mit Uebermacht nach Schleswig herüber kommen, das ganze Heer abschneiden und dem Untergange entgegenführen. Dieses Alsen war es endlich, was die Dänen gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Malmer Waffenstillstandes behielten und Deutschland zum Hohne und zur Schmach während des Winters besetzten. Die deutsche Ehre fordert es also, daß gerade diese Insel den Dänen entrisen wird, mag es auch kosten, was es wolle. Alle diese Betrachtungen mußten sich den deutschen Heerführern ausdrängen, und wenn sie nicht in den Verdacht

kommen wollten, daß sie mit den Dänen heimlich einverstanden wären, so mußten sie in dem Kriegsrathe, welcher am 12. April Vormittags stattfand, die Erstürmung der Düppeler Schanzen, wie es auch geschah, beschließen. Kein Zeitpunkt war dazu günstiger, als der 13. April, weil sichere Nachrichten vorhanden waren, daß fast alle Kriegsschiffe der Dänen sich von der Insel entfernt hatten, vielleicht um Truppenverstärkung zu holen, denn die dänischen Generale scheinen doch, trotz der Hin- und Herzüge, welche der Oberbefehlshaber, der preussische General v. Prittwitz, die deutschen Reichstruppen machen ließ, den Plan der Unseren durchschaut zu haben, nur glaubten sie nicht, daß der Angriff so schnell erfolgen würde.

Mit Jubel wurde von unseren braven Wehrmännern am 12. Nachmittags der Befehl vernommen, sich zum Angriff auf die Düppeler Schanzen fertig zu machen, welche die sächsischen Schützen schon seit dem 9. April aus der Ferne mit ihren drohenden Feuerschlünden vor sich liegen sahen; denn die Dänen waren bald aus ihrer festen Stellung bei dem Dorfe Åsbüll in der Nacht auf Dampfschiffen nach Sonderburg zurückgegangen. Man erwartete, daß der Sturm noch den 12. Nachmittags erfolgen würde, allein der commandirende General v. Prittwitz hatte den Plan, die Schanzen wo möglich durch Ueberraschung des Feindes zu nehmen. Während der Nacht wurden die Bataillone aus ihren verschiedenen Cantonirungen näher um das Dorf Düppel zusammengezogen, und die verschiedenen Truppenabtheilungen nahmen ungefähr folgende Stellung ein. Die Baiern waren ungefähr 5000 Mann stark über Satrup und Stenderup vorgedrückt und bildeten den linken Flügel, während die Sachsen beinahe eben so stark sich bei dem Dorfe Rackebüll vereinigten und den rechten Flügel einnahmen; in der Mitte standen die vereinigten Batterien der Sachsen, Baiern und Hannoveraner, gedeckt von einem Regimente bairischer Cavalerie. Einige Bataillone standen bei Ulderup als Reserve aufmarschirt. Bei den Sachsen bildeten die Schützen und das Regiment Georg das erste und das Regiment Max das zweite Treffen. Letzteres scheint demnach weniger ins Feuer gekommen zu sein. Die Stellung der Dänen war eine ausgezeichnete zu nennen. Aus den auf kleinen Anhöhen gelegenen Schanzen konnten sie aus ihren 36 Kanonen einen Regen von Kartätschen gegen die offen vor ihnen entwickelten bairischen und sächsischen Colonnen schleudern, während die deutschen Kanonen den hinter hohen Brustwehren versteckten Feinden keinen großen Schaden zuzufügen vermochten.

Es war tiefe stille Nacht, die Kirchturmuhre in Düppel hatte eben 1½ Uhr geschlagen, und in den Bauerhöfen verkünden die wachsamten Hähne die erste Morgenstunde. Da marschiren die bairischen Colonnen still und ernst hinaus zur Blutarbeit. Wie weht der Morgenwind so kalt von der See her, aber das Blut rollt noch warm in den Jünglingen, manches Herz vielleicht klopft hörbar laut und die nächste Stunde schon steht dieses warme Herz still, gerinnt das Blut auf der kalten Erde und schaut ein brechendes Auge in die aufgehende Sonne. Doch Achtung! Die Schanzen sind da. Das Gewehr zur Seite! Hinauf! Mit dem Bajonette werden die sorglosen Schildwachen niedergestochen, ihr Todes-schrei weckt die schlummernden Kameraden. Jetzt knallen die Gewehre, rechts, links sinkt ein Kamerad nieder. Was hilfst's! — Vorwärts! ruft der tapfere Führer der Baiern, Oberstleutnant von der Tann, Vorwärts! Deutsche sind wir! und in eiliger Flucht stürzen sich die Dänen in die Brückenkopfschanze und die südlichen Schanzen sind genommen.

Inzwischen ist es Morgen geworden; es ist 5 Uhr und nun spielen auch die Alsenr Strandbatterien ihre Rolodien auf, und die Geschütze in dem Brückenkopfe stimmen ein. Aus diesem bringen neue Schaaren hervor und von der Schiffbrücke her hört man den gleichmäßigen Schritt der heranrückenden dänischen Reservebataillone. Die Baiern werden von der Uebermacht zurück gedrängt, Alles steht auf

dem Spiele, da kommen die braven Sachsen, und die bairischen und sächsischen Kanonen rasseln heran, ihre Geschosse über den Sund hinüber nach Alsen zu werfen, deren Ufer dicht mit dänischen Jägern besetzt sind, die sich die Artilleristen zum Ziele ausersehen. Der Kampf wogte bald vorwärts, bald rückwärts, bald schien es als sollten die Deutschen aus den Verschanzungen hinausgeworfen werden, aber da wirbelten die Trommeln, da tönten die Hörner zwischen den fürchterlichen Kanonendonner und mit einem fröhlichen Hurrah, mit einem Jubel, als ginge es zum Hochzeitsmaus stürzten die sächsischen Männer mit gefälltem Bajonett wieder vor, und die Feinde zogen sich endlich Schritt vor Schritt zurück. An der Düppeler Mühle suchten sich die Dänen aufs Neue zu halten, lange tobte der Kampf um dieses Schloß; endlich ward es von den Baiern in Brand geschossen, und nun stürzten die Dänen, 18 Kanonen im Stiche lassend, in die Verschanzung am Brückenkopf zurück, und früh 8 Uhr waren sämtliche Verschanzungen in unseren Händen. Lustig flatterte alsbald das deutsche Banner von ihren Höhen.

Zu gleicher Zeit war der Kampf auch weiter nördlich bei Ulderup entbrannt. Die Hannoveraner thaten auch das Ihrige; sie trieben mit dem Bajonette mehre Compagnieen in den Sund hinab, wo die meisten ihren Tod fanden. Aber die deutschen Heerführer begnügten sich noch nicht mit den schon errungenen glänzenden Erfolgen, und der Muth ihrer Truppen war noch gesteigert worden. Die Artillerie wurde sogleich beordert, vorzurücken und den Brückenkopf zu zerstören. Von Sonderburg herüber sprüheten die dänischen Feuerschlünde aufs Neue Tod und Verderben; zwei sächsische Geschütze wurden niedergeschossen und dabei unter Mehrern auch einige Offiziere verwundet. Noch einmal wirbelten die Trommeln zum Sturm, die Sachsen stürzten mit einem Muth vor, dem Jedermann Gerechtigkeit wiederfahren läßt, sie kletterten die Böschungen hinan und ob auch die ersten niedergestossen wurden, die nächsten ließen sich nicht abschrecken, und endlich ward auch die letzte Verschanzung genommen; die Dänen eilten über die Brücke nach Alsen hinüber, um die Hiobspost ihrer Niederlage zu verkünden. Dieser zweite Sieg hat die meisten Opfer gekostet, wie das bei einem so schwierigen Kampfe nicht anders zu erwarten ist. Ueber die Größe des Verlustes haben wir noch keine offiziellen, sondern nur Privatberichte, welche folgende Angaben über die gefallenen und verwundeten Offiziere machen:

A. Auf der Stelle Gebliebene:

Hauptmann v. Holläuser (Schützen).
Oberleutnant v. Liebenau (Regmt. Georg).
" v. Rauenborf (Schützen).

B. Schwer Verwundete:

Hauptmann v. Liebenau (Regmt. Max).
" v. Brandenstein (Regmt. Georg).
Oberleutnant v. Döring (Regmt. Georg).

C. Leicht Verwundete:

Oberstleutnant v. Hake (Regmt. Georg).
Hauptmann v. Teutscher (Schützen).
Oberleutnant v. Kotsch (Schützen).
" Köhler (Artillerie).
Leutnant v. Ende (Schützen).
" v. Flemming (Regmt. Georg).
" v. Mandelsloh (Regmt. Max).
Portepécjunker v. Meisch (Schützen).
" v. Minkwitz (Regmt. Georg).

Ueber die Zahl und Namen der gefallenen und verwundeten Unteroffiziere und Mannschaften scheinen leider noch gar keine Berichte beim Kriegsministerium eingegangen zu sein. Im Allgemeinen wird der Verlust auf 20 Tödtete und 80 schwer Verwundete angegeben. Ein im Dresdener Journal abgedruckter Brief erwähnt, daß Prinz Albert seine Feuerprobe mit Muth und Kaltblütigkeit be-

standen habe; er wurde überall, wo er sich unter dem heftigsten Kanonenfeuer bei den verschiedenen Truppenabtheilungen zeigte, mit freudigem Hurrah von unseren Soldaten begrüßt. Die Pioniere mit dem Oberleutnant Köhler arbeiteten während des heftigsten Feuers. Dem General Heinz und dem Oberst Schubauer sind die Pferde verwundet worden.]

Ob der Brückenkopf, wie es in andern Berichten heißt, von den Deutschen wegen des mörderischen Feuers aus den Sonderburger Batterien wieder verlassen oder gar von den Dänen mit Gewalt wieder genommen worden ist, darüber waltet noch Dunkelheit. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, Alsen muß ebenfalls genommen werden und die Vorbereitungen dazu werden auch bereits getroffen. Es wird neues Blut fließen, es muß sein und das deutsche Volk wird diesen Schmerz zu tragen wissen; aber wehe, dreimal wehe über die Diplomatie! wenn zum zweiten Male so viel deutsches Blut umsonst vergossen worden sein sollte! —

Vom Landtage.

(I. Kammer: Kriegsartikel 5., Oberlausitzer Provinzialtag, Cassitenverhältnis, Straf- und Civilproceß, Gewerbebetrieb auf dem Lande, Elbzölle, Bannrechte. II. Kammer: Anerkennung der Reichsverfassung, Unterstützung der Kirchengesellschaften u. s. w.)

Die erste Kammer hat in dieser Woche eine bedeutende Thätigkeit entwickelt und mehre nicht unerhebliche Angelegenheiten beseitigt. Zunächst ist hierher die Berathung über den vielfach besprochenen Kriegsartikel 5, das leidige „in und außer dem Dienste“ bei den Soldaten zu rechnen. Der Ausschuss der ersten Kammer hatte eine, von dem Beschlusse der zweiten Kammer etwas abweichende Fassung desselben anempfohlen, nämlich der betreffende Artikel 5 soll nach ihm heißen: „Jeder Soldat ist seinem Obern in allen Dienstsachen und rüchlich jedes Befehls, der als dienstlich bezeichnet wird, Gehorsam schuldig.“ Der Achtungsberweisungen ist hierbei nicht Erwähnung gethan, weil die Achtung theils schon mit in dem Begriffe des Gehorsams liege, theils nicht befohlen werden könne, sondern aus der freiwilligen Anerkennung des sittlichen und männlichen Werthes hervorgehen müsse. Der Herr Kriegsminister versuchte nun zwar, Einiges zu Gunsten des Artikels 5 zu sagen, das aber leider keinen Menschen anderer Meinung machen konnte, denn der langen Rede kurzer Sinn war bloß: „Das Ministerium will nicht.“ Kein einziger Redner sprach sich für die Meinung des Herrn Kriegsministers aus, und so wurde der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen. — Ein Antrag des Abgeordneten Riedel, die zahlreichere Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes der Oberlausitz auf dem nächsten Oberlausitzer Provinziallandtage betreffend, wurde einstimmig angenommen, und von der Regierung die Versicherung gegeben, daß sie in diesem Sinne Verfügung getroffen haben würde, wenn auch der Riedel'sche Antrag nicht eingebracht worden wäre. — Höchst ergötzlich war aber die Berathung über den Antrag des Abg. Jahn, die Bestimmungen des 8ten Abschnitts des Ablösungsgesetzes v. J. 1832, die Ablösungen der Erbunterthänigkeit und des Cassitenverhältnisses betreffend auch auf die Erblande anzuwenden. Dem Herrn Abgeordneten Jahn war es gegangen, wie weiland dem ehrsamem Ritter Don Quirote, welcher in der Nacht mit Schwert und Lanze gegen Windmühlensflügel als gegen einen grimmigen Feind zu Felde zog. Der Berichterstatter Abg. Haden bewies in seinem Vortrage, daß soviel man wisse, in den Erblanden gar keine Erbunterthänigkeit und kein Cassitenverhältnis mehr bestehe. Als aber der Abg. Jahn dennoch bei seinem Antrage stehen blieb, indem er meinte, es könnten am Ende doch wohl solche Verhältnisse noch bestehen, und die Gesetzgebung möchte da im Voraus einschreiten, sagte der Abg. Gaußsch, daß ihm der Abg. Jahn

) Nach neueren Berichten ist der Brückenkopf in den Händen der Deutschen. Der Sturm auf Alsen wird vorbereitet.

wie Columbus vorkomme, der nach Ländern schiffen wollte, die Niemand auf der Seekarte anzugeben vermochte. Man ließ schließlich den Antrag auf sich beruhen. — Wichtiger als diese Berathung war die über den Antrag des Abg. Eymann, betreffend die beschleunigte Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit dem Geschworneninstitut in Strassachen und im Civilproceß, sowie überhaupt anderweiter Reformen und Reorganisationen in der Rechtspflege und im Verwaltungswesen. Der Abg. Klinger stellte dazu den Unterantrag, der Staatsregierung zur schnellern Ausführung dieser Gesetzgebungsarbeiten die nöthigen Geldmittel aus Staatskassen zu bewilligen. Beide Anträge wären sicherlich auch einstimmig angenommen worden, wenn nicht der Abg. Heubner, gestützt auf §. 64 der deutschen Reichsverfassung, darauf aufmerksam gemacht hätte, daß es bedenklich erscheine, in der Sondergesetzgebung weiter fortzuschreiten, da sie durch die künftige hoffentlich bald zu erwartende Reichsgesetzgebung unwirksam und zwecklos werden würde. Deshalb wurden beide Anträge zu weiterer Begutachtung an einen Ausschuss gewiesen. — Außerdem ertheilte die Kammer ihre Zustimmung zu einem Gesetzentwurfe, die Abänderung einer Bestimmung in dem Gesetze vom 9. Okt. 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. Nach diesem Gesetzentwurfe soll die Frist zum Nachweis einiger dinglichen Berechtigungen gewisser Grundstücke (zum Kram, zum Baden, Schlachten, oder zum Betrieb des Schmiedehandwerks) auf dem Lande noch um ein Jahr verlängert werden. — Eine lange Debatte veranlaßte auch der Gesetzentwurf, die Aufhebung der noch bestehenden Bannrechte betreffend, wie die des Musikzwanges (der Stadtmusici), des Viehschnitts, Schleifens u. s. w. Der Ausschuss hatte in seiner Minderkeit auch noch die unentgeltliche Aufhebung der Cavillereigerechtfame (Abdeckerei) und die Gesamtheit des Ausschusses den Wegfall aller etwa noch außerdem bestehenden, aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei hervorgegangenen Bannrechte beantragt. Es versteht sich von selbst, daß die Kammer keinen Augenblick Anstand nahm, der Beseitigung dieser Ueberbleibsel des Feudalstaates ihre Zustimmung zu geben. — Endlich wurden auch die früher schon erwähnten Anträge wegen Herstellung eines gleichmäßigen Buttermaßes (s. Nr. 15) mit wenigen Veränderungen angenommen. — Endlich müßten wir der Gerechtigkeit halber auch noch der Antwort erwähnen, welche das Ministerium auf die schon in der letzten Nummer erwähnten Interpellation des Abg. Hirschold wegen des Verfahrens gegen den deutschkatholischen Prediger Schell in Leipzig. Das Ministerium ertheilte die Versicherung, daß es nicht im Entferntesten in seiner Absicht liegen könne, die Glaubensfreiheit und die freie Ausübung der Religion zu beschränken. Anlangend aber den Prediger Schell, so sei zu bemerken, daß es sich nicht darum gehandelt habe, einen Prediger seines Amtes zu entsetzen, sondern bloß einen auswärtigen Pfarrer an dem Betreten der Kanzel zu hindern, weil er durch seine Vorträge nothwendig das sittliche Gefühl der Zuhörer verletzen mußte. Niemand werde es billigen, wenn man die Sittlichkeit einen Moberartikel nenne. Das Recht zu dieser Maßregel fließe übrigens aus dem Oberaufsichtsrecht der Kirche, welches zur Zeit das Ministerium beanspruchen müsse. — In der Mittwochsitzung wurde endlich noch über den Antrag des Vicepräsidenten Tschucke berathen und Beschluß gefaßt. Derselbe ging dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, 1) die Elbzölle unverweilt aufzuheben; 2) den übrigen Elbuserstaaten gegenüber zu erklären, daß sie auf Grund §. 25 der deutschen Reichsverfassung die Forterhebung dieser Zölle unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für unzulässig erachte, und daß sie 3) erklären wolle, daß sie die Schiffer gegen die Erhebung derselben kräftigst in Schutz nehmen werde. Die Regierung gab nun zwar zu, daß die Klagen über das Drückende der Elbzölle gerecht wären, daß aber einem ein-

seitigen Vorschreiten in dieser Angelegenheit nicht unerhebliche Bedenken entgegenstünden. Nichtsdestoweniger nahm die Kammer den Tschucke'schen Antrag einstimmig an.

Aus den Verhandlungen der II. Kammer ist vor Allem der Beschluß über das Verfassungswerk hervorzuheben. Wie einige Tage vorher Abg. Heubner in der I. Kammer, stellte der aus Frankfurt zurückgekehrte Vicepräsi. Schaffrath auch in der II. Kammer einen Antrag auf sofortige Anerkennung der deutschen Reichsverfassung, wie sie in zweiter Lesung beschlossen und am 28. März verkündigt worden ist, sowie auch darauf, daß jeder einseitigen Aenderung der entschiedenste Widerstand entgegengesetzt werden soll. Die Debatte darüber wurde in einer weit würdigen Weise geführt, als seiner Zeit die über die Oberhauptfrage. Man sah, daß auch im parlamentarischen Takte die Kammer Fortschritte gemacht hat. Gegen den Antrag kämpfte bloß das Häuflein der äußersten Linken unter ihren Anführern Tschirner, Wehner und Helbig, denen am Ende gar keine Verfassung, und hätte sie auch ein Engel vom Himmel gebracht, Genüge leisten würde. Auf der anderen Seite zeichneten sich besonders Dr. Schaffrath, Dr. Berthold und Dr. Köchly aus. Der Antrag wurde endlich bei namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 19 Stimmen angenommen. Die Regierung gab nun zwar bei dieser Gelegenheit ebenfalls eine Erklärung ab, die uns aber wenig mehr als leere diplomatische Redensarten zu sein schien und in der That Niemanden recht zufrieden stellte. Wenn sich aber die Volksvertretung einmüthig und energisch für die unverweilte und unveränderte Anerkennung ausgesprochen, so wird sie sich um so mehr fügen müssen, als sie sich nicht wird verhehlen können, daß in diesem Falle das ganze Volk und alle politischen Parteien, ausgenommen vielleicht die Unterzeichner der Feuer- und Schwertadresse und die sogenannten Republikaner, hinter dem Landtage stehen werde. Bemerkenswerth bei der Abstimmung über den Schaffrath'schen Antrag war der Umstand, daß der ehrenwerthe Abg. Bauer aus Meissen dieß Mal mit dem Erzradicalen, Tschirner, brüderlich Hand in Hand ging und — was er bei seinen Wählern verantworten mag — gegen Anerkennung der deutschen Verfassung stimmte. Man sieht, daß die Extreme sich berühren und daß von dem Erhabenen bis zum Lächerlichen nur ein Schritt ist. — Aus den übrigen Verhandlungen und Berathungen erwähnen wir noch die über das Decret vom 17. Jan. d. J., die Verwendung von Staatsmitteln für die Kirchengesellschaften des Landes betreffend und insbesondere wieder das Gesuch um Zuschuß aus Staatskassen für die kirchlichen Bedürfnisse der deutschkatholischen Gemeinden in Sachsen. Die Kammer gestützt auf §. 17 der Grundrechte, nach welchem jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten habe, hatte die Sache allgemeiner gefaßt und demgemäß beschlossen, daß wenigstens vom 1. Juli d. J. ab der für das Kirchenwesen zeither beanspruchte Aufwand aus der Staatskasse, soweit er auf Verwilligung beruht, in Wegfall kommen möge, daß dagegen für jetzt noch zur Unterstützung der deutschkatholischen Gemeinden in Sachsen eine Summe von 500 Thln. zu verwilligen und das an die II. Kammer gerichtete Unterstützungsgesuch des deutschkatholischen Landeskirchenvorstandes vom 27. Januar d. J. so weit es nicht durch die gefaßten Beschlüsse Erledigung gefunden, abzulehnen sei. — Endlich wollen wir noch der Berathung des Bertling'schen Antrags auf Bervollständigung des Communalgardengesetzes v. 22. Nov. 1848 erwähnen, weil dabei der Regierungscommissar Todt die Eröffnung machte, daß in den nächsten Tagen eine Ausführungsverordnung dazu erscheinen werde.

Kleine Mittheilungen.

* Dresden, 18. April. Gestern fand auf dem hiesigen Gewandhause eine außerordentliche Versammlung des

Vaterlandsvereins statt, in welcher der Abgeordnete Dresden für die Frankfurter Nationalversammlung, Professor Wigard, einen beinahe zwei Stunden andauernden Vortrag hielt. Er wurde von der überaus zahlreichen Versammlung mit Zeichen der lebhaftesten Freude und Theilnahme empfangen. Er characterisirte in seinem mit vieler Aufmerksamkeit angehörten Vortrage zuvörderst die verschiedenen Parteien der Paulskirche, und die in jeder besonders hervortretenden Persönlichkeiten. Mit der äußersten Rechten begann er; diese wie jede der anderen Parteien wird nach ihrem Versammlungslocale die Partei Milani genannt, zu ihr gehört der feine und mit Liberalismus übertünchte Diplomat Radowiz. Dann kommt die Casino-Partei, an ihr und an den beiden folgenden sind alle Bemühungen und Bestrebungen für Volksfreiheit gescheitert, auf ihnen lastet das Unglück, was über Deutschland gekommen ist. Zu dieser Partei gehören der gespenstersehende Bassermann, der „gutmüthige und ehrliche Schwärmer“ Bederath, Dahlmann, Beseler, Plathner und namentlich auch der wohlbekannte Schmerling. — Hierauf kommt die Partei des Landsberg, welche eine Menge ungetreuer Freunde der Linken enthält, alsdann die beiden Jordans, den Nationalökonom Merkel, den an nordamerikanischen Erfahrungen reichen Tellkamp und andere. Endlich gehört auch noch der Augsburger Hof auf die rechte Seite, welche die Partei des Ministeriums unter allen Umständen genannt werden könnte. Unter ihren Mitgliedern zeichnen sich der süßliche sächsische Abgeordnete und berühmte Erbkaiferling Biedermann aus, und Herr Heinrich Laube aus Leipzig, welcher die Angelegenheit hat, fast bei jeder Abstimmung abwesend zu sein. Auf der Linken finden wir das linke Centrum oder die Partei des Würtemberger Hofes; es gehören dazu alle diejenigen, welche dem beliebten Schaukelsysteme und dem Grundsatz des Zuwartens huldigen; noch weiter links stehen die Parteien der Westendhall und des deutschen Hofes, zu welcher letztern Fraction der Abg. Wigard sich hält; endlich auf der äußersten Linken befinden sich die Männer des Donnersberges. Nachdem hierauf der Redner die vier Hauptmomente bezeichnet hatte, wo die Nationalversammlung Gelegenheit gehabt hätte, ihr Ansehen und ihre Macht wieder herzustellen, kam er auf die Entstehungsgeschichte der deutschen Reichsverfassung zu sprechen, und schloß endlich mit der Aufforderung, bei der Verfassung des deutschen Reichs, ungeachtet ihrer Mängel, treulich auszuharren, mit ihr zu stehen und zu fallen. Nach Beendigung dieser Rede wurde dem Professor Wigard ein nochmaliges Lebehoch ausgebracht und die Versammlung geschlossen. — Inzwischen hatte sich auf dem Plage vor dem Gewandhause ein Zug seiner politischen Freunde und Wähler gebildet, um ihn nach Hause zu geleiten. Boran schritt ein Musikchor, dann folgten die Sänger des Turnvereins, welche bunte Lampen trugen, und hoch über alle flatterte das deutsche Banner. In eng geschlossenen Kolonnen 8 bis 10 Mann hoch bewegte sich der dunkle lange Zug mit militärischem Tact durch die Moritzstraße, über den Neumarkt, durch die innere Pirnaische Gasse, die Amalienstraße bis zur Wohnung des Reichstagsabgeordneten, welche sich außerhalb der Stadt vor dem Rampischen Schlage befindet. Hier angekommen brachte Dr. Windwiz dem Gefeierten ein nochmaliges Lebehoch aus, worauf dieser in kräftiger Rede dankte und die Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes hoch leben ließ. Nachdem einige Lieder gesungen und einige Musikstücke gespielt worden waren, bewegte sich der Zug in musterhafter Ordnung in die Stadt zurück. — Tags darauf erstattete Professor Wigard in dem Stadtverordneten-Collegium, dem er jetzt als Mitglied angehört, ebenfalls Bericht über seine Thätigkeit und Stellung in der Paulskirche.

* Ragenberg bei Rossen, den 16. April. Der hiesige Pferdezüchterverein hat eine Petition an die Ständeversammlung entworfen und an alle landwirthschaftlichen Vereine

Sachsens verbreitet, worin dringend gebeten wird, dem Antrage des Abgeordneten Arndt, die Gestütanstalt Sachsens aufzuheben und diese Angelegenheit Privaten zu überlassen, nicht statt zu geben. Erwägt man, daß vermahlen in Sachsen jährlich gegen 1200 Fohlen gezüchtet werden, und rechnet man ein ausgewachsenes Pferd zu nur 100 Thaler, so werden dadurch dem Inlande alljährlich 120,000 Thaler erhalten. Im Uebrigen steht zu erwarten, daß die inländische Pferdezücht, die jetzt nur noch im Entstehen begriffen ist, sich noch bedeutend steigern wird. Mögen darum auch die Dpfer, die jene Anstalt erheischt bedeutend sein, so werden sich doch in einigen Jahrzehnten, die heilsamen Früchte für die National-Deconomie unsres Vaterlandes noch mehr herausstellen. Welche Einnahmquelle ist z. B. Sachsen dadurch eröffnet worden, daß noch die Mitte des vorigen Jahrhunderts Prinz Kaver feinwollige, spanische Schafe bei uns einfuhrte, wodurch unsre Schafzucht so bedeutend vervollkommt wurde, daß jener Regent noch heute sich den Anspruch auf den Dank des Vaterlandes gesichert hat. Ein ähnlicher Aufschwung der Pferdezücht kann auch in Zukunft erwartet werden, wenn der Staat das fragliche Institut auch ferner in Händen behält, den Mängeln desselben abhilft und von den intelligenten Landwirthen unterstützt wird. Sollten wir die Angelegenheit Privatleuten überlassen, so würden wir doch, nach den Erfahrungen des Auslandes, später mit großen Dpfern zum alten Systeme zurückkehren müssen. Wir können darum den Landwirthen nur rathe, sich an jener Petition zahlreich zu betheiligen. — S.

Mannichfaltiges.

Militärische Höflichkeit. Das 9. schleswig-holsteinische Batallion, welches bekanntlich die Helden des v. d. Tannschen Corps in seiner Mitte hat, entsendete vor einigen Tagen den dänischen Rothböcken elegant garnirte Visitenkarten. — Solche Höflichkeit ist keine leere Form, da es sich wohl von den meisten deutschgefinnten Truppen, aber ganz besonders von denen des 9. Batallions erwarten läßt, da sie ihre Gäste anständigst regaliren und ihnen nicht bloß eine kräftige (Prügel-) Suppe, sondern auch ein nachhaltiges Gemüse z. B. aus (blauen) Bohnen vorsehen werden.

Wohheit. Man hört und liest manchmal von Handlungen von welchen man nicht zu sagen weiß, ob sie wirklich in einem menschlichen Herzen ihren Ursprung gehabt haben und die uns mit Abscheu fast vor unserm eignen Geschlechte erfüllen. Hierher gehört auch folgende Schandthat, welche wir neulich in dem Journal des Debats, in einer französischen Zeitschrift lasen. Es hieß daselbst: „die Gemeinde Chambron ist so eben der Schauplatz eines Verbrechens gewesen, wovon unser Bezirk noch kein Beispiel aufzuweisen hat. In der Nacht vom 28. zum 29. März ist das Schachttau, vermittelst dessen die Kohlenarbeiter in die Mine hinabgelassen werden, auf der Welle selbst, auf welche es gerollt war, durchschnitten worden. Um die Verletzung des Seils zu verbergen, hatten sich die Meuchelmörder Mühe gegeben, die Enden des zerschnittenen Taus durch einen Bindfaden zusammenzubinden. Morgens um 6 Uhr kommen die beiden Brüder Magdizier und steigen in den Käbel, um sich in den Kohlenbau hinab zu begeben. Angekommen in der Mitte des Schachtes, ungefähr in einer Tiefe von 70 Fächtern, wickelt sich plötzlich das Tau los und die unglücklichen jungen Leute, welche in dem Käbel sind, stürzen die ungeheuren Tiefe hinab. Einige Augenblicke nachher kommt der Vater derselben, welcher Obersteiger des Schachtes war, herbei gestürzt, um wo möglich seinen Söhnen noch Hülfe zu leisten; aber — er findet nur ihre zerschmetterten Leichname am Boden liegen.“

Frage und keine Antwort. Daß Sr. Majestät der künftige Kaiser der Deutschen in der Bibel sehr bewandert ist, das ist eine bekannte Thatsache. Neulich, als die Deputation der zweiten preussischen Kammer bei ihm Audienz hatte, um ihm die Antwortadresse auf die Thronrede zu überreichen, gab er wieder einen schlagenden Beweis davon. Er ging nämlich auf den Pastor Schellenberg, einem Mitgliede der Linken, zu und sagte zu ihm: „Werden Sie auch des Spruches eingedenk sein, Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Könige was des Königs?“ — Der gute Pfarrer war über diese Anfrage so betroffen, daß er kein Wort zur Erwiderung hatte. Nach einiger Zeit kam der König wieder auf ihn zu und fragte: „Nun, haben Sie noch keine Antwort auf meine Frage?“ Und Schellenberg schwieg wieder. Der arme Mann stand am Scheidewege des Herkules und war wahrscheinlich unschlüssig, ob er links fortgehen oder sich rechts auf den Blumenpfad der Ehre wenden sollte. Er konnte antworten: „Ew. Majestät sind im Irrthum, es heißt: Gebet des Kaisers was des Kaisers ist“ — und eine Superintendentenstelle sammt dem Adlerorden vierter Klasse wäre ihm gewiß gewesen. Oder eingedenk seiner politischen Parteistellung hätte er sagen können: „Gewiß, wenn der König dem Volke giebt, was des Volkes ist“ — und der König würde ihm den Rücken gelehrt haben.

Schon wieder eine Lola. Aus den Zeitungen vernehmen wir, daß auch der dänische Hof mit einer Lola Montez beglückt worden ist. Diese nordische Lola heißt Jungfer Rasmussen und sie hat das Leben bereits in den mannichfaltigsten Situationen kennen gelernt. Eine Zeit lang ist sie auf einem Theater Figurantin, alsdann Puzmachermamsell und dergleichen gewesen. Neulich ist sie bei Hofe als Baronesse Danner vorgestellt und von Sr. dänischen Majestät mit Thro Gnaden titulirt worden. Sie soll zur Herzogin erhoben und mit den Gütern der Glücksburger und Augustenburger beschenkt werden. Es ist doch eine schöne Sache, wenn die Ausübung des königlichen Willens durch keine Constitution eingeschränkt wird.

Verzeichniß erledigter Schulstellen. *)

Erledigt ist: die Kirchenschulstelle zu Kemnitz (Oberlausitz) mit einem Einkommen von 338 Thlr., das Collaturrecht steht dem Rittergutsbesitzer zu Kemnitz zu.

*) Im Interesse der Herren Lehrer werden wir dieses Verzeichniß nach der amtlichen Mittheilung regelmäßig fortsetzen.

Getreidepreise.

Dresden, am 16. April 1849.

An der Elbe.		Auf dem Markte.	
Thlr.	ngr.	Thlr.	ngr.
Roggen	— bis —	2	— bis 2 3
Weizen	— „ —	4	— „ 4 8
Gerste	— „ —	—	— „ —
Hafers	— „ —	1	— „ 1 10

Das Schock Stroh — Thlr. — ngr. bis — Thlr. — ngr.
— Der Etr. Heu — bis — ngr.

Radoburg, den 18. April 1849.

Korn	1 Thlr. 24 ngr. — pf.	bis 2 Thlr. — ngr. — pf.
Weizen	4 „ — „ —	4 „ 10 „ —
Gerste	1 „ 21 „ —	1 „ 25 „ —
Hafers	1 „ 4 „ —	1 „ 11 „ —
Erbsen	2 „ 6 „ —	2 „ 12 „ —
Haidekorn	1 „ 25 „ —	2 „ 5 „ —

Eingegangen 711 Schffl.

Butterpreise in Dresden vom 12. bis 18. April 1849.

Die Kanne 12 Ngr. 8 Pf. bis 14 Ngr. 4 Pf.

Unsere Abonnenten erhalten mit dem heutigen Blatte als Gratisbeilage ein Exemplar der Deutschen Reichsverfassung. D. Red.

Neustadt-Dresden, gedruckt und zu finden in der G. Heinrich'schen Buchdruckerei.

(Hierzu als Beilage: „Der Dampfwagen“ Nr. 16.)

Verfassung des deutschen Reiches.

(Nach der amtlichen Ausgabe.)

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. — Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dieselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. — Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dieselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. — Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. — Auch dürfen dieselben keine besondern Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. — Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. — Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei theilhaftig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. — Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. — Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der beteiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. — Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. — Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernannt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. — Für den Krieg ernannt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. — Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kapverbriefe auszugeben. — Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. — Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. — Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. — Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. — Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Entseignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Boot-

senwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge des einzelnen Uferstaates überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. — Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. — Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten notwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. — Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. — Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. — Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. — Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den obenerwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen. — Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. — Bei den mehreren Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafenz-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. — Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. — Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Beschlusse mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt. — Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. — Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. — Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. — Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. — Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerwesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. — Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. — Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. — Weitere Bestimmungen hierüber sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz-

Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. — Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matricularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contractiren.

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. — Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint; 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht. — Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Verträge diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Rechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. — So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. — Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverleglich. — Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consula an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisaufnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzworschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abchnitt VI. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältnis: Preußen 40 Mitglieder, Oesterreich 38, Baiern 18, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg 10, Baden 9, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen 6, Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 3, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meinungen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Deßau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Liechtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Neuß ältere Linie 1, Neuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 192 Mitglieder. — So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich: Baiern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2.

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. — In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. — Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. — Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. — Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. — Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. — Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. — Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. — Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrularbeiträge oder Steuern erhebt. 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten. 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen, erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß. 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig

beschließt. 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses. 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. — Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. — In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. — Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. — Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe“.

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hauses. — Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigung weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzung verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht erteilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abchnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung. b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen. c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten. d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten. e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. — Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind. i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. — Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. m) Klagen gegen den Reichsfiskus. n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. — Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. — Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiraltäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abchnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Eigenschaften jeder Art zu erwerben, und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die Letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben, und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten.

3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauslagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressevergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressegesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feiertlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!“

§. 150. Die bürgerliche Gältigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Ältern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsmarine jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsmarine Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigentums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todt Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem guths- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten, oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familienfideicommissie sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissie der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172. Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisciplinervergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Obergewalt des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Öffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.**Artikel I.**

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. — Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“ — Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

Artikel II.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. — Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. — Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Hausdurchsuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. — Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. — Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. 3. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgessner aus Würzburg, d. 3. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Baiern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Feyer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Niehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Malkahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbairischen Wahlbezirk, Schriftführer.

(Folgen 380 Unterschriften von Abgeordneten.)